

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die monopolistische Verwaltung sind. Aus dem aufgestellten Hauptsatz über das Monopol ist schon deutlich genug festgestellt, daß der Staat nicht der Einkäufer und daher auch nicht der Verkäufer von Getreide und Mahlprodukten ist. Der Gesetzgeber wird nun verfügen, daß diese Einfuhr nur auf Grund von Einfuhrvollmachtscheinen möglich ist. Damit wird für jeden solchen Geschäftsfall nichts anderes als eine Lizenz gegeben! Er wird feststellen, daß diese Einfuhrvollmachtscheine jenen Betrag kosten, der zur Sicherung des Inlandspreises und zur Verhinderung eines übermäßigen Gewinnes errechnet werden muß. Der Gesetzgeber wird auch feststellen, daß es bei Zureisung von solchen Einfuhrvollmachtscheinen kein Vorzugsrecht des Großhandels, wohl aber für Weizen und Roggen ein solches der Mühlen, für Weizenmehle, besonders aber Futtermehle ein solches für landwirtschaftliche Genossenschaften gibt.

Der Gesetzgeber wird dafür sorgen, daß der Ein- und Verkauf auf den Inlandsmärkten so vollzogen wird, daß jeder Anschlag auf die normale Versorgung der Bevölkerung durch große Ankäufe und Warenzurückhaltung ausgeschlossen ist. Ganz im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain wird diesbezüglich die inländische Produktion vollkommen gleich wie die ausländische Produktion behandelt. Nur wird der Gesetzgeber auch dafür sorgen, daß zu dieser Überwachungstätigkeit wieder nicht ein neuer Apparat geschaffen werden braucht, sondern er wird sich hereits bestehender Einrichtungen bedienen. Der Gesetzgeber wird den offiziellen Produktenmärkten, den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und den großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden die Aufgabe übertragen, die Schlußbriefe zu kontrollieren und den Weg der Ware und deren Verwertung oder Einlagerung zu überwachen. Er wird für jeden Anschlag auf die laufende Versorgung der Bevölkerung schwere Strafen festsetzen.

Der Gesetzgeber wird auch die Mindestpreise für die Getreidesorten so festsetzen, daß aus ihnen kein Recht auf Verteuerung der Lebensmittel und Erhöhung des Index abgeleitet werden kann. Er wird hiezu am besten als Stichtag die normalen Verkaufspreise vom 1. Juli 1928 annehmen. Mit den damals gebotenen Preisen konnte die Landwirtschaft zufrieden sein; die Sicherung dieser Preise ersetzt ihr mehr, als ihr jede Umbauämie und jede Subvention ersetzen kann. Der Gesetzgeber wird dafür sorgen, daß die Mindestpreise öffentlich bekanntgegeben werden und daß jede für den Einkauf berufene Stelle, Genossenschaften, Mühlen und Händler, diesen Mindestpreis auszahlen muß, wenn nicht ein ausdrücklicher Verzicht des Verkäufers vorliegt. Auf Grund dieser Mindestpreise wird der Gesetzgeber die Rechnungsformel für die Einfuhrvollmachtscheine aufstellen.

Der Gesetzgeber wird bei Futtermehlen, Kleie usw. keinerlei Ausnahme machen dürfen. Tatsächlich müssen alle jene Pauervertreter, die aus begreiflichen Gründen für die freieste Einfuhr der Futterartikel sind, einsehen, daß sie einen schwereren Fehler machen würden, wenn z. B. Futtermehle und Kleie von den monopolistischen Maßnahmen nicht betroffen würden. Der Gesetzgeber hat ja die Möglichkeit, aus den Summen, die durch den Verkauf der Einfuhrvollmachtscheine einfließen, allen jenen In-